

nicht mehr später) hell aufschrie, lag nicht so sehr daran, daß das Verfahren menschenfreundlicher wurde, sondern daß man sich daran gewöhnte; von der Sache her hätte man noch jahrhundertlang Anlaß gehabt aufzuschreiben. 1231/33 aber war das Verfahren neu, und ein am ordentlichen (weltlichen wie geistlichen) Prozeßverfahren orientiertes Rechtsbewußtsein erfaßte den Abgrund, der sich da auftat. Wie wenig Unterschiede es zwischen Konrads Vorgehen und dem voll entwickelten Ketzerinquisitionsverfahren gab, war im Grunde schon Paul Hinschius bewußt, wenn er schreibt⁷⁵, „daß das Inquisitionsverfahren gegen die Ketzer, wie es sich seit dem 13. Jahrhundert gestaltet hatte, mit seiner Nichtachtung der Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten, dem Ausschluß jeder definitiven Freisprechung, der Tendenz, dem Inquisiten durch alle möglichen Mittel, namentlich die Tortur und lange Inhaftirung Geständnisse abzupressen, und der durch keine festen Regeln eingeschränkten Willkür des Inquisitors darauf angelegt war, den Inquisiten unter allen Umständen zum Schuldigen zu stempeln und dem einmal in die Hand der Inquisition gefallen Angeschuldigten jedes Entrinnen unmöglich zu machen“. Und er fügt in der Anmerkung hinzu: „In der Wirkung lief dasselbe, wenn gleich es sich in geordneteren prozessualischen Formen bewegte, im wesentlichen auf das in den Anfängen der Inquisition von Konrad v. Marburg geübte Verfahren ... hinaus.“

Daß zwischen Konrads Verfahren und der späteren Gerichtspraxis der Ketzerinquisition kein wesensmäßiger Unterschied bestand, läßt sich an einem krassen Beispiel zeigen. Konrad muß sich nämlich voll der Tatsache bewußt gewesen sein, daß unter seinen Opfern Unschuldige gewesen waren, denn anders ist ein offenkundig authentischer Ausspruch von ihm gar nicht zu verstehen: Den ihre Unschuld standhaft Beteuernden (und folglich als angeblich hartnäckige Ketzer zum Scheiterhaufen Verurteilten) soll Konrad „das Martyrium versprochen“ haben⁷⁶, also die zweifelhafte Ehre, von Gott gleichsam in Revision des irdischen Urteilsspruches in die Reihen der Blutzeugen für die christliche Wahrheit aufgenommen zu werden. Dies ist beileibe kein Zynismus⁷⁷: Fast dieselben Worte gebraucht

⁷⁵) Hinschius 5, 491 f. mit Anm. 1.

⁷⁶) Ep. Sigfr., vgl. das Zitat unten S. 669.

⁷⁷) Wie ich ihn bei dem berühmt-berüchtigten Ausspruch gegeben sehe, den man dem Abt Arnaud-Amaury von Cîteaux in den Mund legt, der bei der Eroberung von Béziers 1209 auf die Frage, wie man Katharer von Katholiken unterscheiden könne, geantwortet haben soll: „Schlagt sie tot, Gott kennt die Seinen!“ (*Caedite eos. Novit enim Dominus qui sunt eius*); Caesarius von Heisterbach, Dialo-